

V e r t r a g
über Leistungen der Projektsteuerung für das Bauvorhaben
„Sanierung der Dinter-Oberschule Borna“

Zwischen der

Große Kreisstadt Borna

(Landkreis Leipzig)

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Oliver Urban

- im Folgenden "Stadt" genannt -

und der Firma

XXX

- im Folgenden "Projektsteuerung" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Die Stadt Borna beabsichtigt die Sanierung der Dinter-Oberschule im laufenden Betrieb und in mehreren Bauabschnitten – gegliedert in die Sanierung des Schulgebäudes inkl. der Sporthalle und der Außenanlagen, optional den Neubau einer Mensa. Der Schulstandort liegt am Dinterplatz 3 in 04552 Borna (Flurstück 520), die Schule wird von insgesamt 440 Schülerinnen und Schülern (hiervon 50 Inklusion) über die Klassenstufen 7 bis 10 besucht.

Die Stadt beauftragt die Projektsteuerung aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung im Kontext der zu bewältigenden Fördermaßnahme nach Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens als Verfahrensgewinner mit Projektsteuerungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme. Die Lage des Objektes ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass die Projektsteuerungsleistungen nur bei vertrauensvoller Zusammenarbeit effizient durchgeführt werden können. Die Stadt wird ihr Weisungsrecht in diesem Rahmen ausüben. Die Projektsteuerung wird von sich aus alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung rechtzeitig an die Stadt herantragen, ihr die gewünschten Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen gewähren.

Die Projektsteuerung wird die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die sie von der Stadt erhält und die sie bei der Durchführung der Maßnahmen erlangt, mit der gebotenen Vertraulichkeit behandeln und nur im Einvernehmen mit der Stadt an Dritte weitergeben. Die Daten, die für die Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden, werden nach Abschluss der Maßnahme mit allen Unterlagen an die Stadt übergeben.

§ 1
Auftrag an die Projektsteuerung

- (1) Die Stadt beauftragt die Projektsteuerung mit Projektsteuerungsleistungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme. Das ausführliche Leistungsbild ist in § 3 dieses Vertrages aufgeführt.
- (2) Hoheitliche Befugnisse der Stadt werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2
Allgemeine Vertragspflichten der Projektsteuerung

- (1) Aufgabe von der Projektsteuerung ist die Erfüllung der beauftragten Leistung der Baumaßnahme gemäß den ihr nach § 3 übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Projektsteuerung verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Stadt auszuführen.
- (3) Die Projektsteuerung darf die ihr übertragenen Aufgaben nur mit Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen.

§ 3
Übertragene Aufgaben

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme obliegen der Projektsteuerung folgende beauftragte Leistungen gemäß dem Verfahrensleitfaden (Anlage y) sowie dem Angebot von der Projektsteuerung (Anlage y) für die Baumaßnahme.

Die Leistungen orientieren sich an dem gem. AHO-Schriftenheft Nr. 9 (Ausgabe 2020) Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft formulierten Projektstufen:

1. Projektvorbereitung
2. Planung
3. Ausführungsvorbereitung
4. Ausführung
5. Projektabschluss

Die vertraglich vereinbarten Leistungsinhalte sind dem Verfahrensleitfaden (Anlage y) und in Ergänzung dem Grundleistungskatalog gemäß AHO-Schriftenheft Nr. 9 (Ausgabe 2020) zu entnehmen. Hiervon wird vorerst die Stufe 1 laut Ausschreibung beauftragt, eine Weiterbeauftragung der Stufe 2 ist optional stufenweise möglich. Ein Anspruch auf Gesamt-Beauftragung besteht nicht.

- (2) Die Leistungen umfassen keine Architektenleistungen gem. § 34 HOAI.
- (3) Mitwirken im Sinne des Leistungsbildes heißt stets, dass die Projektsteuerung die genannten Teilleistungen in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten inhaltlich abschließend zusammenfasst und der Stadt zur Entscheidung vorlegt.
- (4) Veranlassen und Abstimmen im Sinne des Leistungsbildes beinhaltet die Vorgabe der Solldaten, die Kontrolle (Überprüfen und Soll/Ist-Vergleich) sowie die Steuerung (Abweichanalyse, Anpassen, Aktualisieren)
- (5) Wichtige Zwischenstände und Endfassungen der Arbeitsergebnisse sind elektronisch als PDF-Datei zu liefern. Die einfache Ausfertigung in Papier erfolgt zusätzlich auf Wunsch des Auftraggebers.

§ 4
Verfahrensgrundsätze, Vertragsbestandteile

- (1) Die Projektsteuerung hat das geltende Recht, die Beschlüsse und Weisungen der Stadt in Bezug auf die Erfüllung der vereinbarten Leistungen zu beachten. Ferner wird die Projektsteuerung die Stadt rechtzeitig

auf etwaige Bedenken gegen Beschlüsse und Weisungen, insbesondere, wenn sich diese aus Kostengründen ergeben oder gegen gesetzliche Vorschriften stehen, hinweisen.

- (2) Die Projektsteuerung und die Stadt werden Aufträge miteinander abstimmen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme vergeben werden sollen.
- (3) Vertragsbestandteile sind:
 - Verfahrensleitfaden im Vergabeverfahren inkl. Anlagen (Anlage y),
 - Angebot vom XXX (Anlage y)

Darüber hinaus gelten folgende Grundlagen und Vorgaben:

- die geltenden Fördermittelbestimmungen, ...
- (4) Die Projektsteuerung ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Die Projektsteuerung unterrichtet die Stadt unverzüglich über Umstände, aus denen sich Ansprüche für und gegen die Stadt ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Stadt.
 - (5) Die Projektsteuerung wird keine finanziellen Verpflichtungen für die Stadt eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 5

Auskunft- und Unterrichtungspflicht

- (1) Die Projektsteuerung hat die Stadt über den jeweiligen Stand der Baumaßnahme im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Abstimmungstermine zu unterrichten, der Stadt auch sonst erbetene Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen und Akten zu gewähren, die mit der Erfüllung der beauftragten Leistung im Zusammenhang stehen.
- (2) Sofern Förderung/Zuschüsse gewährt werden, hat die Projektsteuerung auch den zuschussbewilligenden Stellen oder den von diesen benannten Stellen Auskunft über den Projektstand der Baumaßnahme zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Projektsteuerung benennt die zuständigen Ansprechpartner, die die Tätigkeit in Bezug auf die beauftragte Leistung koordinieren.

§ 6

Aufgaben und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt wird die Projektsteuerung bei den ihr übertragenen Aufgaben unterstützen und dafür die nach geltendem Recht notwendigen und tatsächlichen Voraussetzungen schaffen. Die Stadt wird die Projektsteuerung über alle mit der Erfüllung der beauftragten Leistung eingeleiteten und einzuleitenden Maßnahmen unterrichten.

Zu den Aufgaben der Stadt gehören insbesondere:

- 1.1 Die Unterrichtung über die mit der Erfüllung der beauftragten Leistung zusammenhängenden amtlichen Veröffentlichungen und sonstigen Verlautbarungen.
- 1.2 Die Überlassung vorhandener Daten, Unterlagen und Plangrundlagen, die für die Erfüllung der beauftragten Leistung von Bedeutung sind.
- 1.3 Die Zurverfügungstellung von Karten- und Plangrundlagen im dwg- oder dxf-Format (bis AutoCAD 2010) mit allen notwendigen Layern (Datenebenen/Inhalten) durch die Stadt für die ggf. noch zu beauftragenden Planungsbüros. Sofern dies nicht möglich ist, wird es zwischen Stadt und der Projektsteuerung eine Abstimmung und ggf. eine Sondervereinbarung zur notwendigen Datenaufbereitung geben.
- 1.4 Die rechtzeitige Unterrichtung über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen ggf. vereinbarten Terminen und Fristen.

- 1.5 Die Stadt unterrichtet die Projektsteuerung unverzüglich über absehbare, die übertragende Aufgabe wesentlich beeinflussende Änderungen von Projektbedingungen wie Projektziele, Projektinhalte und Kostenrahmen.
- (2) Die Stadt erbringt folgende Grundleistungen entsprechend AHO-Schriftenreihe Heft Nr. 9 (Ausgabe 2020) selbst:
- 2.1 Mitwirken bei der Klärung der projektspezifischen Rahmenbedingungen (Projektstufe 1).
 - 2.2 Mitwirken bei der Klärung der Grundstücks- und Standortfragen und bei der Beschaffung der relevanten Unterlagen (Projektstufe 1).
 - 2.3 Mitwirken bei der Erfassung logistisch relevanter Einflussgrößen; Mitwirken bei deren Aktualisierung (Projektstufe 1).
 - 2.4 Steuern der Bemusterungsplanung; Mitwirkung bei Bemusterungen (Projektstufe 2).
 - 2.5 Mitwirken bei den Vergabeverhandlungen bis zur Unterschriftenreife (Projektstufe 3).
 - 2.6 Unterstützen des Auftraggebers bei der Einleitung von selbständigen Beweisverfahren (Projektstufe 4).
 - 2.7 Steuern der Inbetriebnahme (Projektstufe 5).
- (3) Die Stadt benennt die zuständigen Ansprechpartner, die die Tätigkeit in Bezug auf die beauftragte Leistung koordinieren, insbesondere einen Vertreter der städtischen Verwaltung. Außerdem werden der Projektsteuerung sonstige Akteure und Beteiligte benannt. Diese werden durch die Stadt über die Tätigkeit / Auftrag der Projektsteuerung informiert.

§ 7

Honorarermittlung und Nebenkosten

- (1) Der Vergütung für die in § 3 beschriebenen Aufgaben liegt das Angebot vom XXX (Anlage y) zugrunde.
- (2) Die anrechenbaren Kosten umfassen die Kostengruppen 100 bis 700 ohne 110 und 710 der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018.

Bei Vertragsabschluss wird von anrechenbaren Kosten in Höhe von 6.010.000,00 Euro netto und einer Bauzeit laut § 9 als Berechnungsgrundlage ausgegangen.

Das Grundhonorar für die Erfüllung der beauftragten Leistung durch die Projektsteuerung beträgt in Stufe 1 pauschal QQ % der anrechenbaren Kosten. Bei Weiterbeauftragung in Stufe 2 beträgt das Grundhonorar pauschal QQ % der anrechenbaren Kosten.

Die Nebenkosten betragen jeweils QQ % des Honorarsatzes.

Ergänzend zu den Grundleistungen sind folgende Besondere Leistungen laut Ausschreibung bereits umfasst und im Grundhonorar mit enthalten:

2.1 Als besondere Leistung sollen zur umfassenden Unterstützung der Stadt die Projektsteuerungsleistungen durch eine umfassende Betreuung im Bereich Fördermittelmanagement und -abrechnung kombiniert werden. Hierzu gehören die Beantragung, Buchung und digitale Sicherung aller Fördermittelauszahlungen und Fördermittelbescheide, die Erarbeitung von Anträgen zur Kostenabweichung bzw. Kostenerhöhung, die Unterstützung der Stadt bei förderrechtlichen Fragen, die Prüfung aller Rechnungen und Belege auf Förderfähigkeit, die Zusammenstellung von Auszahlungsunterlagen und ggf. erforderlicher Zwischenverwendungsnachweise sowie die Unterstützung bei der Erstellung des Schlussverwendungsnachweises nach den Vorgaben des Bundes, bzw. der SAB. Auch ist zur Transparenz für die Dauer der Auftragserbringung ein passwortgeschützter Online-Zugang zur Projekt-, Fördermittel- und auftragsbezogenen Buchhaltungs- Datenbank des Auftragnehmers erforderlich.

- (3) Weitere Besondere Leistungen gem. AHO sowie zusätzliche und/oder Wiederholungsleistungen bedürfen der schriftlichen Beauftragung durch die Stadt. Mündliche Abreden sind nicht zulässig. Die Honorierung erfolgt über eine gesonderte Nachtragsvereinbarung.
- (4) Das Pauschalhonorar richtet sich gemäß § 6 Abs. 1 c) AHO, Heft Nr. 9, Stand 03/2020.
- (5) Sofern es, aus Gründen, die die Projektsteuerung nicht zu vertreten hat, zu einer Überschreitung der geplanten Bauzeiten von mehr als drei Monate im Bauverlauf kommt, werden die Vertragspartner eine Regelung zur Abgeltung der zusätzlich erforderlichen Aufwendungen der Projektsteuerung gemäß § 7 Abs. 3 herbeiführen.
- (6) Die Beauftragung legt eine fortlaufende Bearbeitung zugrunde. Sollten aufgrund von Projektunterbrechungen und/oder Verzögerungen, die auf die Verantwortung der Stadt zurückzuführen sind, Wiederholungsarbeiten (z. B. konzeptionelle und inhaltliche Neuausrichtungen) erforderlich werden, sind diese im Rahmen des Leistungsbildes gemäß § 7 Abs. 3 zu vergüten.
- (7) In dem Pauschalhonorar sind die üblichen Nebenkosten für Verwaltungsaufwand, Postgebühren sowie der Telefon- und Reisekosten enthalten. Darüber hinaus gehende Nebenkosten, insbesondere Auslagen an Dritte, weitere Vervielfältigungen und Druckkosten werden auf Nachweis von der Stadt erstattet.
- (8) Die Pauschalhonorare schließen die zum Schlussrechnungszeitpunkt geltende gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein. Die Projektsteuerung ist berechtigt, die jeweils gültige Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestehenden Höhe zu verlangen, sofern diese Umsatzsteuer gesondert bei den Rechnungen ausgewiesen wird.

§ 8 Zahlungen

- (1) Entsprechend dem Arbeitsstand der Leistungen und dem Bauverlauf werden mind. halbjährlich Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt. Sofern zum jeweiligen Abrechnungsstand aufgrund der noch in Durchführung befindlichen Baumaßnahme keine schlussgerechneten tatsächlichen anrechenbaren Kosten vorliegen, wird die zum Stand der Rechnungslegung vorliegende Kostenschätzung oder Kostenberechnung oder Kostenfeststellung der Baumaßnahme als Berechnungsgrundlage für die Abschlagsberechnung verwendet. Nach Maßnahmenfertigstellung (Abnahme der Planungsleistung) erfolgt dann die Aktualisierung und Schlussrechnung der Honorarberechnung.
- (2) Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang bei der Stadt zu prüfen und zu zahlen.

§ 9 Vertragslaufzeit/Erfüllung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet mit der Zusammenstellung und Übergabe der Dokumentation der Planungsbeteiligten durch die Projektsteuerung an die Stadt.
- (2) Bei vollständiger Bearbeitung und Übergabe der Grundlagen durch die Stadt wird die Vertragslaufzeit der Stufe 1 bis XXX andauern, vorbehaltlich einer Weiterbeauftragung dauert die Stufe 2 voraussichtlich bis 31.12.2030 an.

§ 10 Kündigung während der Vertragslaufzeit

- (1) Stadt und Projektsteuerung können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Wird der Vertrag aus einem wichtigem Grund gekündigt, den die Projektsteuerung zu vertreten hat, steht der Projektsteuerung eine anteilige Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten und für die Stadt verwertbaren Leistungen zu.
- (3) Wird der Vertrag von der Projektsteuerung aus einem Grund gekündigt, den die Stadt zu vertreten hat, so richtet sich die Vergütung nach § 648 BGB.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

- (5) Bei einer vorzeitigen Beendigung bleiben Ansprüche der Vertragsparteien nach § 13 und § 14 unberührt.

§ 11

Haftung und Haftpflichtversicherung

- (1) Die Haftung der Projektsteuerung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Verletzt die Projektsteuerung eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, so kann die Stadt Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, dass die Projektsteuerung die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Projektsteuerung haftet unbegrenzt für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Die Haftung der Projektsteuerung für fahrlässige Pflichtverletzungen ist der Höhe nach auf die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung beschränkt. Dabei ist unerheblich, ob die Schäden versichert oder versicherbar sind.
- (3) Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung der Projektsteuerung betragen:

Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: XXX Mio. EUR

Auf Verlangen der Stadt hat die Projektsteuerung die Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 12

Mängelansprüche

- (1) Die Mängelansprüche der Stadt richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in § 10 festgehaltenen Kündigungsregelungen.
- (2) Die Mängelansprüche der Stadt gegen die Projektsteuerung verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme.
- (3) Wird die Projektsteuerung wegen eines Mangels oder eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter verantwortlich ist, kann sie verlangen, dass sich die Stadt gemeinsam mit ihr außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht.“

§ 13

Nutzungs-/Urheberrechte

- (1) Das Recht der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen steht ausschließlich der Stadt zu.
- (2) Die Rechte über Inhalt, Form und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen sind von der Projektsteuerung an die Stadt abzutreten. Die Stadt ist berechtigt, die von der Projektsteuerung erbrachten Leistungen ohne weitere Mitwirkung der Projektsteuerung zu nutzen und/oder zu ändern.
- (3) Die Veröffentlichung von Leistungen im Internetauftritt der Stadt gilt durch die Projektsteuerung als genehmigt.
- (4) Die Projektsteuerung darf das Gedankengut von Arbeitsergebnissen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.

§ 14

Pflichten bei Beendigung des Vertrages

Die Projektsteuerung hat bei Beendigung des Vertrages alle Ergebnisse der von ihr erbrachten Leistungen an die Stadt einfach in Papier und zusätzlich elektronisch als PDF-Datei zu übergeben.

§ 15
Salvatorische Klausel/Änderungen und Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 16
Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Borna. Gerichtsstand ist das zuständige Amts- oder Landesgericht.

- - - - -

Borna, Datum

Ort, Datum

Große Kreisstadt Borna

XXX

.....
Oberbürgermeister Oliver Urban

.....
... ..